3. Änderung

der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienstund Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Dörpen vom 25.03.1997

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung, der § 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 09.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 erhält folgende Fassung:

1.	1. Personalleistungen				
	1.1	Einsatzstunde je Feuerwehrmitglied	22,00 Euro		
	1.2	Brandsicherheitswache je Feuerwehrmitglied/Std.	15,00 Euro		
2	2. Feuerwehrfahrzeuge je Stunde (ohne Personal)				
۷.	2.1	Rüstwagen	60,00 Euro		
	2.2	Drehleiter	50,00 Euro		
	2.3	Tanklöschfahrzeug	46,00 Euro		
	2.4	Löschgruppenfahrzeug	42,00 Euro		
	2.5	Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeug	30,00 Euro		
	2.6	Anhänger mit Rettungsboot	20,00 Euro		
	2.7	CSA-Anhänger	20,00 Euro		
	2.8	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Brandsicher-	20,00 Luio		
	2.0	heitswachen je Tag und Veranstaltung	26,00 Euro		
		nous when on je rag and veranstartung	20,00 Luio		
3.	Was	sserförderungsgeräte und Zubehör je Stunde			
	3.1.	Tragkraftspritze	20,00 Euro		
	3.2.	Wasserstrahlpumpe	6,00 Euro		
	3.3.	B-Druckschlauch 15 m	3,00 Euro		
	3.4.	C-Druckschlauch 15 m	3,00 Euro		
4.	Atei	mschutzgeräte je Stunde			
		Atemschutzgeräte, Druckluftatmer	20,00 Euro		
	4.2	sonstige Schutzgeräte	3,00 Euro		
5	5. Löschgeräte je Stunde				
٥.	5.1	Kübelspritze	2,00 Euro		
	5.2	Handfeuerlöscher (Preis der Füllung zzgl. 10 %)	2,00 2410		
	5.3	Schlauchhaspel	2,00 Euro		
	5.4	Strahlrohr	2,00 Euro		
	٠. ١	~ V2 V72222	2,00 110		

6. Hilfs- und Rettungsgeräte je Stunde

6.1.	Seilwinde	30,00 Euro
6.2.	Spreizer, Hydraulikzylinder,	
	Schneidgeräte und Rettungsschere, je	30,00 Euro
6.3.	Plasmaschneidgerät	25,00 Euro
6.4.	Hebekissensatz, hydraulisches Hebegerät, je	10,00 Euro
6.5	Rettungsplattform	10,00 Euro
6.6.	Ölsperren	10,00 Euro
6.7.	Stromerzeuger	20,00 Euro
6.8.	Motorsäge, Rettungssäge	20,00 Euro
6.9	Geräte f. Schachtrettung	10,00 Euro
6.10	Gefahrgutsauger	10,00 Euro
6.11	Hochleistungslüfter	15,00 Euro
6.12	Tauchpumpe	4,00 Euro
6.13	Steckleiter oder Schiebeleiter	5,00 Euro
6.14	Kabeltrommel	5,00 Euro
6.15	Arbeitsstellenscheinwerfer	5,00 Euro
6.16	Verkehrsleitkegel, Faltsignale	2,00 Euro
6.17	sonstige Hilfsgeräte	4,00 Euro
6.18	Chemikalienschutzanzug einschl. Abdichtungsmaterial	
	entsprechend der Nutzung	
6.19	Sanitätsmaterial (Selbstkosten zzgl. 10 %)	

7. Verbrauchsstoffe, Verbrauchsmittel u.ä.

Für Verbrauchsmaterialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbinder, Löschpulver, Schaumbinder u.ä. werden die Wiederbeschaffungskosten (Tagespreis) zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.

- 8. Die Kosten zu 1-7 werden nebeneinander erhoben.
- 9. Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung

300,00 Euro

Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und –geräten außerhalb des Samtgemeindegebietes wird je Kilometer (gerechnet ab Grenze der Samtgemeinde) zusätzlich eine Wegestreckengeld von 1,00 Euro berechnet, mindestens jedoch 10,00 Euro.

Die Kosten für Erfrischung und Verpflegung des Personals sind in notwendigem angemessenen Umfang zusätzlich zu erstatten.

Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Für Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zzgl. einer Verwaltungspauschale von 10 % zu leisten.

Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Samtgemeinde Dörpen ein Kostenersatz zu vereinbaren.

Dörpen, den 09.08.2010

Der Samtgemeindebürgermeister

Hansen